

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
der Stadt Pinneberg
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie durch §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425) erlässt die Stadt Pinneberg unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 25.11.2021 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Pinneberg betreibt die Abwasserbeseitigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Abwassersatzung) vom ...; insofern betreibt die Stadt Pinneberg unter anderem eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) gesammelten Schmutzwassers (= dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage). Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen der Abwasserbetrieb Pinneberg genannt ist, meint dies die Stadt Pinneberg als Abgabenerhebungsberechtigte.
- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Es werden Gebühren in Ansehung von Kleinkläranlagen einerseits und abflusslosen Gruben andererseits erhoben. Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für abflusslose Gruben

- (1) In Ansehung der abflusslosen Gruben werden Abfuhrgebühren, Klärggebühren und Sondergebühren erhoben. Abfuhrgebühren werden für die Entnahme und den Abtransport des gesammelten Abwassers aus einer abflusslosen Grube (= Abfuhr) erhoben; Abfuhrgebühren

dienen der Deckung der Aufwendungen für die Abfahren im Verhältnis zu dem beauftragten Unternehmen und der Deckung der allgemeinen Kosten der Verwaltung für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben. Sondergebühren werden für Sonderanfahrten erhoben und dienen der Deckung der Aufwendungen für die Sonderanfahrten im Verhältnis zu dem beauftragten Unternehmen; Sonderanfahrten sind Fahrten, bei denen auf Betreiben des Gebührenpflichtigen eine Entleerung außerhalb der Regelentleerung erfolgt (= Zusatzanfahrt) oder bei denen aus Gründen, die in der Sphäre des Gebührenpflichtigen liegen, bei einer Anfahrt keine Abfuhr erfolgt (Fehlanfahrt). Klärgebühren werden für die Reinigung des Abwassers erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach den folgenden Maßstäben erhoben:

a) Abfuhrgebühr

Bemessungsgrundlage der Abfuhrgebühr ist die Zahl der Abfahren je abflussloser Grube.

b) Klärgebühr

Bemessungsgrundlage der Klärgebühr ist die Menge des aus der abflusslosen Grube entnommenen und abgefahrenen Schmutzwassers. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.

c) Sondergebühr

Bemessungsgrundlage der Sondergebühr ist die Zahl der je abflussloser Grube stattfindenden Sonderanfahrten. Unerheblich ist, ob im Zusammenhang mit einer Sonderanfahrt eine Abfuhr im Sinne des Buchst. a) zu zählen ist.

(3) Die Gebührensätze betragen:

a) Abfuhrgebühr: 89,56 EUR pro Abfuhr

b) Klärgebühr: 6,28 EUR pro cbm

c) Sondergebühr: 178,50 EUR pro Sonderanfahrt.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für Kleinkläranlagen

(1) In Ansehung der Kleinkläranlagen werden Abfuhrgebühren, Schlammabfuhrgebühren und Sondergebühren erhoben. Abfuhrgebühren werden für die Entnahme und den Abtransport des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage (= Abfuhr) erhoben; Abfuhrgebühren dienen der Deckung der Aufwendungen für die Abfahren im Verhältnis zu dem beauftragten Unternehmen und der Deckung der allgemeinen Kosten der Verwaltung für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen. Sondergebühren werden für Sonderfahrten erhoben und dienen der Deckung der Aufwendungen für die Sonderfahrten im Verhältnis zu dem beauftragten Unternehmen; Sonderfahrten sind Fahrten, bei denen auf Betreiben des Gebührenpflichtigen eine Entleerung außerhalb der Regelentleerung erfolgt (= Zusatzfahrt) oder bei denen aus Gründen, die in der Sphäre des Gebührenpflichtigen liegen, bei einer Fahrt keine Abfuhr erfolgt (Fehlentleerung). Schlammabfuhrgebühren werden für die Beseitigung des abgefahrenen Fäkalschlammes erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach den folgenden Maßstäben erhoben:

a) Abfuhrgebühr

Bemessungsgrundlage der Abfuhrgebühr ist die Zahl der Abfahren je Kleinkläranlage.

b) Schlammabfuhrgebühr

Bemessungsgrundlage der Schlammabfuhrgebühr ist die Menge des aus der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.

c) Sondergebühr

Bemessungsgrundlage der Sondergebühr ist die Zahl der je Kleinkläranlage stattfindenden Sonderfahrten. Unerheblich ist, ob im Zusammenhang mit einer Sonderfahrt eine Abfuhr im Sinne des Buchst. a) zu zählen ist.

(3) Die Gebührensätze betragen:

- a) Abfuhrgebühr: 89,56 EUR pro Abfuhr
- b) Schlammabfuhrgebühr: 16,04 EUR pro cbm
- c) Sondergebühr: 178,50 EUR pro Sonderanfahrt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt im Falle des Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 („Eigentümer“) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Tages gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Tages wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Absatz 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserbetrieb Pinneberg entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 entsprechend.
- (3) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg und im Übrigen mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abfuhr- und die Sondergebühren für die abflusslosen Gruben und die Kleinkläranlagen sowie die Klärgebühren und die Schlammabfuhrgebühren werden für einen Zeitraum erhoben (= Erhebungszeitraum). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt der Abwasserbetrieb Pinneberg die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Bescheid; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Vorauszahlungen im Bereich der abflusslosen Gruben

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Abfuhrgebühren (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und Klärgebühren (§ 2 Abs. 1 Satz 4) werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.
- (2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet.
- (3) Die Vorauszahlungen sind monatlich zu leisten, es sind nach Möglichkeit gleich hohe monatliche Beträge zu fordern. Die Vorauszahlung für einen Monat ist am 28. des Monats fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserbetrieb Pinneberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserbetrieb Pinneberg sowohl vom Veräußerer bzw. Rechtsvorgänger als auch vom Erwerber bzw. Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung der dazu erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg darf die personen- und grundstücksbezogenen Daten aufgrund von Angaben von Grundstückseigentümern (auch Wohnungs- oder Teileigentümern) und Erbbauberechtigten erheben sowie sich die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt Pinneberg bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Meldebehörde und des Katasteramtes von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und sonst von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der

Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Auskunftserteilungs- oder Ermittlungsermöglichungs-/unterstützungspflichten

oder
 2. entgegen § 9 Anzeigepflichten

verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg vom 21.12.2001 einschließlich sämtlicher ergangener Nachtragssatzungen außer Kraft.

Pinneberg, 10.12.2021

gez. Urte Steinberg

Bürgermeisterin